Stadt Troisdorf

# B e g r ü n d u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes T 20 in der Ortslage Troisdorf

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung vom 15.7.1975 die Änderung, den Entwurf und die Offenlegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes T 20 auf der Grundlage des § 2 (1, 6 u. 7) BBauG in der derzeit gültigen Fassung beschlossen.

Im einzelnen handelt es sich dabei um einen Bereich zwischen der Nordseite Moselstaße, der Westseite des Flurstückes 2070, Südseite der Flurstücke 2071 und 1845, Westseite der Flurstücke 1845, 1842, 2075 und 2076, die Hans-Böckler-Straße überspringend, West- und Nordseite der Blücherstraße, bis zum Auftreffen auf die verlängerte Nordostseite des Flurstückes 971/10, der Nordostseite des Flurstückes 971/10, Nordseite des Flurstückes 1976, eine Verbindungslinie zwischen der nördlichen Vermarkung des Flurstückes 1976 und der nordöstlichen Vermarkung des Flurstückes 1868, entlang der Ostseite der Flurstücke 1868 und 1870, Südseite des Flurstückes 1769, die Furtwänglerstraße überspringend, entlang der Ost- und Südseite des Flurstückes 1771, Ostseite des Flurstückes 1912, aller Flurstücke Gemarkung Troisdorf, Flur 8, bis zum Ausgangspunkt Moselstraße.

Inhalt dieser Änderung ist die Aufhebung von Teilerschließungsanlagen der Mozartstraße zugunsten einer Zuordnung zu Grundstücken für den Gemeinbedarf, beinhaltend die Arrondierung des Schulgrundstückes.

Vorhandene Ver- und Entsorgungsstränge werden im Bebauungsplan als Fläche für Leitungsrechte gekennzeichnet und somit mittelbar abgesichert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes T 20 wurde auf der Grundlage des § 8 (2) BBauG aus dem Flächennutzungsplan der Stadt entwickelt.
Sie dient gleichzeitig evtl. anhängigen bodenordnenden Maßnahmen, deren Realisierung, soweit notwendig, in Form von Umlegungs- und Enteignungsverfahren nach Maßgabe des BBauG erfolgt.
Gleichzeitig ist sie Grundlage für ein evtl. anhängiges Wegeeinziehungsverfahren nach § 7 LStrG.

Bestandteil dieser Änderungsfassung ist ein eingebrachter Textteil auf der Grundlage der 3. VO zur Änderung der 1. VO zur Durchführung des BBauG vom 21.4.1970 i. V. mit § 103 LBauO NW.

Kosten, die der Stadt Troisdorf in Abweichung von der Ursprungsfassung durch diese Änderung entstehen, können überschläglich wie folgt angegeben werden:

| | | |
|---|---|---|
| Grunderwerbskosten | ca. | 1.000,-- DM |
| Sonstige Kosten | ca. | 1.000,-- DM |
| Gesamtkosten | ca. | 2.000,-- DM |

Diese Begründung ist gemäß § 2 (1 u. 7) BBauG vom 30.6.1960 in der z.Zt. geltenden Fassung durch den Beschluß des Rates der Stadt vom 15.7.1975 auf der Grundlage des § 9 BBauG aufgestellt worden.

Troisdorf, den 3.7.1975

In Vertretung

Beigeordneter

Troisdorf, den 15.7.1975

Bürgermeister

Diese Begründung hat gemäß § 2 (6) BBauG in der Zeit vom 29.12.1976 bis einschließlich 1.2.1977 öffentlich ausgelegen.

Troisdorf-Sieglar, den 7. Februar 1977